

Veröffentlichungspflichten 2021

Netzbereich	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
Gesetz/ Verordnung	§ 23c Abs. 1 Nr. 6 EnWG Veröffentlichungspflichten (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen: 6. die versorgte Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres,
Stand	31.12.2020

§ 23c Abs. 1 Nr. 6 EnWG – geographische Fläche der Versorgung

	in km ²
Fläche	349.393*

* die Daten wurden vom Statistischen Bundesamt zum 20. September 2021 veröffentlicht